

Begründung

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch Deckblatt
Nr. 17

SONDERGEBIET „PHOTOVOLTAIKFREI- FLÄCHENANLAGE MITTERSBERG ERWEITERUNG“

Gemeinde Volkenschwand Landkreis Kelheim Regierungsbezirk
Niederbayern

Einarbeitung der Stellungnahmen vom 13.04.2018 und 06.06.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziel des Vorhabens.....	3
1.1 Anlass.....	3
1.2 Ziel des Vorhabens.....	3
2. Umgriff und Beschreibung des Planungsgebietes.....	3
3. Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben.....	5
3.1 Regionalplan.....	5
3.2 Landesentwicklungsprogramm.....	6
3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Kelheim.....	7
3.4 Aussagen des Flächennutzungsplans.....	8
4. Erschließung.....	8
4.1 Verkehrserschließung.....	8
4.2 Wasserversorgung.....	8
4.3 Abwasserbeseitigung.....	8
4.4 Niederschlagswasser.....	8
4.5 Anschluss an das Stromnetz.....	8
4.6 Abfallwirtschaft.....	9
4.7 Brandschutz.....	9
5. Städtebauliche Aspekte und Zielsetzungen.....	9
6 Rückbauverpflichtung.....	10

1. Anlass und Ziel des Vorhabens

1.1 Anlass

Die Gemeinde Volkenschwand hat am 27.02.2018 die 17. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans beschlossen. Auf einer Teilfläche des Tontagebaus Mittersberg der Firma Clariant soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Es wurde die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes beantragt, um die Planungsfläche als Sondergebiet nach §11 BauNVO für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auszuweisen.

Voraussetzung für die Genehmigung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Anlagen) sind die der Nutzung entsprechenden Bauleitpläne wie Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Während in bestehenden Industrie-, Gewerbe- und Mischgebieten eine gewerbliche Nutzung von PV-Anlagen grundsätzlich zulässig ist, weist man bei Neuaufstellungen i. d. R. Sondergebiete nach § 11 Abs. 2 BauNVO aus.

1.2 Ziel des Vorhabens

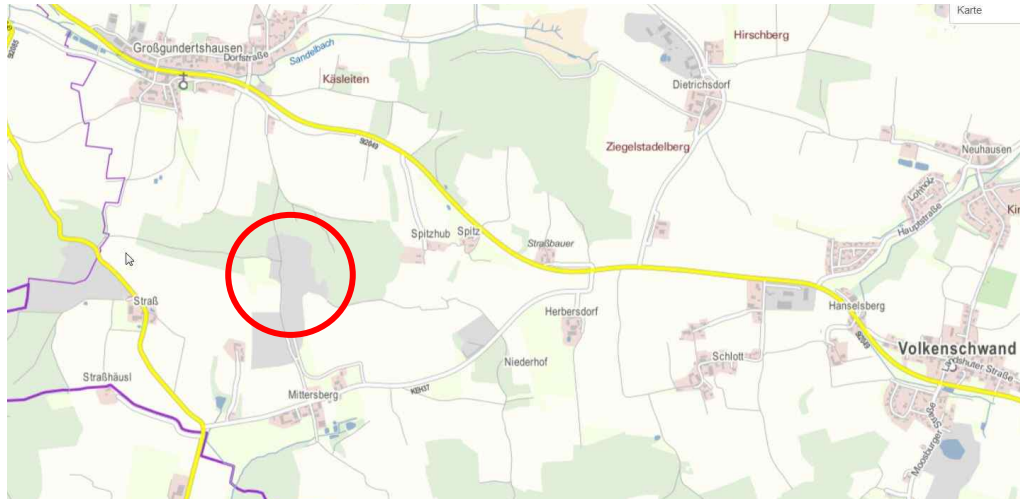
Ziel des Vorhabens ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Gemeindegebiet weiter zu stärken und zu entwickeln.

Daher ist geplant, im Ortsteil Mittersberg eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Flurstücken Nr. 704, 697, 697/1, 548, 549, 550, 551/1, 552, 686/3, 689 und 690 in der Gemarkung Großgundertshausen zu errichten. Die Planfläche (Photovoltaikanlage mit Grün- und Ausgleichsflächen) weist eine Größe von 5,7 ha auf.

2. Umgriff und Beschreibung des Planungsgebietes

In der Gemeinde Volkenschwand besteht zwischen den Ortschaften Großgundertshausen und Mittersberg ein großes Tontagebaugelände. Der Abbau auf der annähernd rund 10 ha großen Abbaufäche ist abgeschlossen und die Rekultivierung wurde nach Aussage des Bergamtes entsprechend den Betriebsplänen durchgeführt. Die Flächen wurden entsprechend dem Hauptbetriebsplan wieder der Land- und Forstwirtschaft zugeführt. Auf einer Teilfläche des Abbaugeländes soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage realisiert werden. Die Photovoltaikanlage ist auf den Flurstücken 704, 697, 548, 549, 550, 551/1, 552 und 690 geplant und schließt an eine seit 2016 bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Flurstücken 695, 686/2 und 692 an. Das Planungsgebiet liegt nördlich des Ortsteils Mittersberg in der Gemeinde Volkenschwand. Mittig durch die geplante Anlage verläuft ein Flurweg nach Großgundertshausen. Die Kreisstraße KEH 37 verläuft südlich durch Mittersberg. Die Baugrenze umfasst rund 4,0 ha. Innerhalb dieser ist die Errichtung von Modultischen, Trafostationen und weiteren Nebenanlagen bis zu einer Höhe von 3,50 m über Geländeoberkante zulässig. Für die Photo-

voltaikfreiflächenanlage muss keine Grundflächenzahl (GRZ) festgelegt werden. Es werden starre Modultische in südausgerichteter Reihenaufstellung festgesetzt. Die Ständer aus feuerverzinktem Stahl werden 2-reihig rund 1,6 m tief gerammt. Die Zaunlinie verläuft zu den benachbarten Nutzflächen um 0,5 m auf die Planfläche versetzt, um die Bewirtschaftung angrenzender Flächen nicht zu beeinträchtigen. Der Zaun ist mit Planzeichen festgesetzt.



Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage soll auf einer Teilfläche der Tonabbaufäche errichtet werden und eine bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage erweitern. Eine Einsehbarkeit von Mittersberg auf die Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist auszuschließen. Das Gelände steigt vom Ortsrand nach Norden an und fällt dann wieder ab, so dass zwischen dem Ortsrand und der geplanten Photovoltaikanlage eine Geländekuppe liegt. Der südliche Rand der Modulfläche des östlichen Anlagenteils ist unterhalb des Geländehochpunktes zu legen, so dass diese nicht vom Ort eingesehen werden kann. Das Gelände der nördlichen Planfläche fällt ebenfalls nach Norden ab. Auf dem westlichen Anlagenteil fällt das Gelände nach Süden ab.

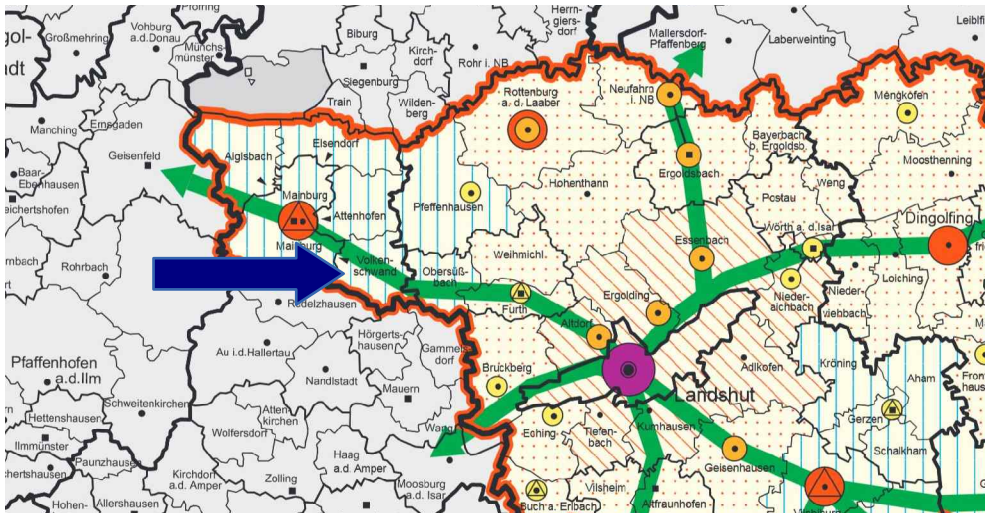
Nördlich des Plangeländes befindet sich eine Waldfläche. Südlich grenzt der mittlere Bereich an eine bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage an, ansonsten grenzt an die geplante Photovoltaikanlage Ackerfläche. Gemäß den genehmigten Rekultivierungs- und Abbaupläne wurde der westliche und östliche Bereich der Planflächen wieder in landwirtschaftliche Nutzfläche umgewandelt, während der nördliche Bereich wieder Waldfläche werden soll und angepflanzt wurde. Durch die geplante Photovoltaikanlage wird ein Teil der Aufforstungsfläche benötigt. Dieser Verlust an Waldanteil wird in gleicher Größe an anderer Stelle durch Aufforstung ersetzt. Derzeit bestehen zwei mit Bescheid genehmigte Ersatzaufforstungen auf den Flurstücken 844/0, 845/2 und 757/0 in der Gemarkung Steinbach mit zusammen 1,2 ha.

Das Planungsgebiet wurde vor dem Tonabbau landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung erfolgte die Wiederandeckung der Abbaufäche mit Oberboden und die Rekultivierung entsprechend der vom Bergamt Südbayern bescheinigten Hauptbetriebsplanzulassung. Der ökologische Ausgleich für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage soll auf der Planfläche überwiegend im südlichen Randbereich des westlichen und östlichen Anlagenteils umgesetzt werden.

3. Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

3.1 Regionalplan

Der Regionalplan hat die Aufgabe, Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf der Ebene der Region zu konkretisieren und fortzuschreiben. Er ist ein langfristiges Entwicklungskonzept, dessen Ziele für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich im Sinne des Landesplanungsgesetzes und für jeden Bürger eine zuverlässige Orientierungshilfe sind.



Regionalplan Landshut (Ausschnitt Karte Raumstruktur, 2007)

Der Regionalplan Landshut, Region 13, beinhaltet auch die Gemeinde Volkenschwand im Nordwesten der Karte. Die Aufstellung erfolgt durch den Planungsverband Region Landshut. Mitglieder dieser Organisation sind die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden, sowie die kreisfreien Städte und Landkreise der Region.

Aus dem Regionalplan ergeben sich für die Gemeinde Volkenschwand folgende Aussagen. Das Gemeindegebiet liegt im allgemeinen ländlichen Raum, dessen Entwicklung im besonderen Maße gestärkt werden soll, sowie im Nahbereich des Mittelzentrums Mainburg mit Sitz der Verwaltungsgemeinschaft und des Oberzentrums Landshut. Die Gemeinde soll überwiegend örtliche Aufgaben übernehmen. Zu den besonderen regionalen Kompetenzen sollen unter Z. 2.10.2 umweltfreundlichen und erneuerbaren Formen der Energieversorgung möglichst der Vorrang eingeräumt werden. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen schonend in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden werden.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Das Planungsgebiet ist nicht Bestandteil eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.

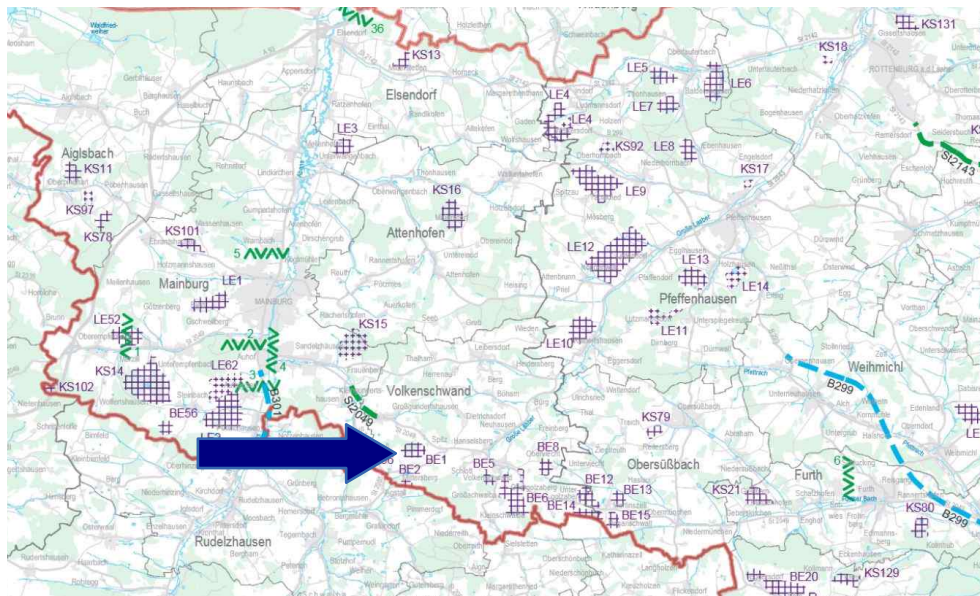
Rohstoffsicherung

Entsprechend Tekturkarte IV Rohstoffsicherung ist der Bereich des Ortsteils Mittersberg als Vorranggebiet zur Rohstoffsicherung, vor allem Bentonit, dargestellt. Die Fläche, auf der die Photovoltaikanlage errichtet werden soll, wurde für den Tonabbau genutzt, wiederverfüllt und entsprechend der vom

Bergamt Südbayern bescheinigten Hauptbetriebsplanzulassung rekultiviert. Die regionalplanerische Sicherung des Rohstoffabbaus entfällt damit für diese Teilfläche.

Siedlung und Versorgung

Laut Tekturkarte zur Karte 2 'Siedlung und Versorgung' gibt es keine Maßnahmen im Bereich Siedlung und Versorgung auf der Planfläche. Die Fläche ist nicht Teil eines Vorranggebiets oder Vorbehaltsgebiets für Wasserversorgung, Hochwasserschutz oder Wasserschutzgebiet.



Regionalplan Landshut (Ausschnitt Karte Siedlung und Versorgung, 2007)

3.2 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP 2013) trifft unter dem Punkt 6.2 Erneuerbare Energien, Unterpunkt 6.2.3 (B) Photovoltaik folgende Aussage:

„Photovoltaik-Freiflächenanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen) oder Konversionsstandorte.“

Zum derzeitigen Zeitpunkt der Untersuchung und des Beschlusses über die Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes ist der Bereich bereits rekultiviert. Auf der Fläche wurde von der Firma Clariant Ton abgebaut, die gesamte Abbaufäche wurde von Oberboden befreit und mit schwerem Gerät befahren und tiefgründig verdichtet. Diese künstliche Veränderung der Erdoberfläche bzw. der Bodenstruktur durch den Bodenabtrag stellt eine schädliche Bodenveränderung dar. Diese Gründe sprechen für eine schwerwiegende Beeinträchtigung und damit einen vorbelasteten Standort, so dass

die beantragte Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit den Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogramms (LEP) vereinbar ist. Angesichts der Vorbelastung der Fläche durch den Tonabbau und die Rekultivierung der Fläche hat dort ein Eingriff in das Landschaftsbild bereits stattgefunden, so dass die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dieser vorbelasteten Fläche somit dem Anbindungsziel des LEP nicht entgegensteht.

3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Kelheim

Das ABSP stellt den Gesamtrahmen aller erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Arten- und Biotopschutz dar. Es ermöglicht eine fachlich abgestimmte Darstellung und die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes. Das ABSP für den Landkreis Kelheim beinhaltet für die geplante Photovoltaikfläche keine spezifischen Darstellungen.

Im Bereich Planfläche befinden sich in einem Abstand von rund 300 bis 600 Metern drei kartierte Biotop. Die Fläche mit der Biotopnummer 7437-0063 liegt unmittelbar südöstlich des Ortsteils Mittersberg südlich der KEH37. Die kartierten Biotop mit den Nummern 7336-0228 und 7436-0002 liegen südwestlich des Abbaugebiets nördlich der Kreisstraße KEH37.

Im Ökoflächenkataster sind zwei unmittelbar betroffene Flächen aufgeführt. Die 25 m² große Flurnummer 696/2 wird mit der ID 59919 geführt und befindet sich unmittelbar östlich der Ausgleichsfläche des westlichen Anlagenteils. An dieser Stelle befindet sich im Plangebiet eine Geländemulde, in der sich bei Starkregen Niederschlagswasser sammelt und eine Verrohrung unter dem Feldweg als Ableitung. Diese Ökofläche wird gemäß der Planung von Ausgleichsflächen umgeben sein. Eine weitere, 7.800 m² große Fläche mit der ID 59920 liegt unmittelbar nördlich des geplanten östlichen Anlagenteils.



Im Umfeld der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage liegen Flächen des Ökoflächenkatasters (grün) sowie kartierte Biotop (rot). Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen können einen wichtigen Beitrag im Biotopverbund leisten. (Quelle Themenkarten Bayern Atlas)

3.4 Aussagen des Flächennutzungsplans

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im nördlichen und östlichen Bereich der geplanten Sonderfläche Photovoltaikanlage wird die Fläche als Vorrangfläche für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt. Diese Signatur ist nach dem erfolgten Tonabbau überholt und entfällt.

4. Erschließung

4.1 Verkehrserschließung

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage wird über die südlich des Grundstücks verlaufende Kreisstraße KEH 37, sowie einen, die Planfläche querenden, Flurweg zwischen Mittersberg und Großgundertshausen erschlossen. Die Zufahrt zu den Anlagenteilen erfolgt über diesen Flurweg. Die private Zufahrt auf das Gelände erfolgt auf unversiegelten Grünflächen.

4.2 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

4.3 Abwasserbeseitigung

Ein Anschluss an die bestehende Abwasserbeseitigung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

4.4 Niederschlagswasser

Das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser wird auf der Fläche über die belebte Bodenschicht breitflächig versickert. Es werden keine Strukturen geschaffen, um Niederschlagswasser gezielt abzuleiten. Die Sickerfähigkeit und Schutz vor Bodenerosion auf der geplanten Grünflächen ist höher als bei der früheren Ackerfläche.

4.5 Anschluss an das Stromnetz

Der in der Einspeisezusage genannte Verknüpfungspunkt ist das Schalthaus TH 302564 „Schlott“. Das benötigte 20-kV-Kabel, welches von der Station zur Freiflächenanlage verlegt wird, ist Eigentum und liegt in der Verantwortung des Betreibers der Anlage. Es ist nicht Eigentum der Bayernwerk AG. Der Anschluss der geplanten Anlagenerweiterung soll auf die Leitung der bereits bestehenden Anlage erfolgen. Südlich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage befindet sich eine 20-KV Mittelspannungsfreileitung. Der Anlagenbetreiber wird vor Baubeginn die nötigen Planauskünfte einholen und die Sicherheitsauflagen, sowie die geltenden Mindestabstände, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einhalten.

4.6 Abfallwirtschaft

Eine Müllentsorgung ist auf der geplanten Fläche nicht vorgesehen.

4.7 Brandschutz

Der Betreiber der Anlage ist für die Einhaltung der Belange des Brandschutzes wie Benennung eines Ansprechpartners im Schadensfall und entsprechendem Anbringen einer Hinweistafel am Zufahrtstor sowie Abstimmung eines Feuerwehrplanes und die Einhaltung der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr verantwortlich. Die Anlage ist nur durch einen Maschendrahtzaun abgesperrt, im Notfall kann sich die Feuerwehr gewaltsam Zugang an beliebiger Stelle verschaffen.

Die Trafostationen werden jeweils unmittelbar in der Nähe der Zufahrten am Rand in unmittelbarer Nähe des Zauns und der Toranlagen errichtet, so dass diese leicht erreichbar sind. Die Trafostationen sind außerhalb des 40m-Bereichs zur Autobahn zu errichten. Auf der Anlage besteht keine Löschwasserversorgung. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage weist nur eine geringen Menge an brennbarem Material auf. Im Schadensfall und einem möglichen Rasenbrand ist das mitgeführte Löschwasser zur Brandbekämpfung zu verwenden. Es sind die Verhaltensregeln bei Bränden an elektrischen Anlagen (Strahlrohrabstände und Sicherheitsregeln) einzuhalten..

5. Städtebauliche Aspekte und Zielsetzungen

Bei der Gemeinde Volkenschwand wurde beantragt, einen Teilbereich des Tontagebaus Mittersberg der Firma Clariant als Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ auszuweisen, um die Erweiterung einer gewerblich genutzten Photovoltaik-Freifläche zu ermöglichen. Der geplante Standort ist durch die Folgen des Tonabbaus vorbelastet.

Die Einspeisezusage wurde bereits im Vorfeld vom Netzbetreiber Bayernwerk AG geklärt. Ab dem Einspeisepunkt TH 302564 „Schlott“ besteht zur Einspeiseleistung ein 20-kV-Kabel zwischen Station und der bestehenden Freiflächenanlage. Die neu geplanten Anlagenteile werden mit einer Erdleitung, die entlang der Flurwege geführt wird, an die bestehende Leitung angeschlossen.

Bei der Anlage derartiger Bauvorhaben ist die Konfliktfreiheit des Standortes ein wesentlicher städtebaulicher und landschaftsplanerischer Aspekt. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bereich von benachbarten Flächennutzungen, wie z. B. Wohnen oder im Umfeld von öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Freizeiteinrichtungen, kann zu visuellen Störungen führen, wie beispielsweise:

- Störung des Ortsrandbildes, insbesondere bei noch intakten dörflichen Strukturen
- Minderung der Erholungseignung von siedlungsnahen Freiflächen oder Freizeiteinrichtungen
- technische Überprägung der Landschaft
- Missachtung von Respektabständen zu wertvollen Elementen im Ortsbild (Friedhof, Kirche, Übernachtungsbetriebe und Gastronomie (v. a. Außengastronomie) sowie weitere Gebäude mit besonderer Bedeutung für die Menschen).

Eine Einsehbarkeit von Mittersberg auf die Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist auszuschließen. Der Abstand der Modulfläche des östlichen Anlagenteils beträgt rund 300 Meter zum Ortsrand von Mittersberg. Das Gelände steigt vom Ortsrand nach Norden an und fällt dann wieder ab, so dass zwischen dem Ortsrand und der geplanten Photovoltaikanlage eine Geländekuppe liegt. Der südliche Rand der Modulfläche des östlichen Anlagenteils ist unterhalb des Geländehochpunktes zu legen, so dass diese nicht vom Ort eingesehen werden kann.

Eine einzelne Bebauung südwestlich des geplanten westlichen Anlagenteils liegt rund 260 Meter von der Modulfläche entfernt. Das Gelände des westlichen Anlagenteils ist nach Süden geneigt, so dass für diesen Anlagenteil eine Ferneinsicht besteht.

Das Umfeld des Planungsgebietes besteht überwiegend aus großflächigen Ackerflächen und im Norden aus Wald. Naturnahe und für Besucher attraktive Strukturen befinden sich ca. 600 m unterhalb der geplanten Anlage südlich von Mittersberg auf Biotopflächen sowie unmittelbar nördlich der Anlage am Waldrand.

Auf Grund des Abstandes zur Wohnbebauung von 260 und 300 Metern wird vom Antragsteller davon ausgegangen, dass von der Anlage keine schädlichen Lichtimmissionen (Blendwirkung, Reflexion) für die Wohnbebauung ausgehen. Eine Blendung von Verkehrsanlagen oder unzulässige Blendwirkungen auf Gebäude sind auszuschließen. Wird die Sicherheit des Verkehrs durch Blendwirkung gefährdet oder bei unzulässigen Blendungen an Gebäuden hat der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten durch geeignete Maßnahmen die Reflexionen zu beseitigen.

6 Rückbauverpflichtung

Um eine Industriebrache oder den Verlust von Ackerflächen zu vermeiden, ist der Betreiber bei einer dauerhaften Aufgabe der Photovoltaik-Nutzung nach § 9 Abs. 2 BauGB zum Rückbau sämtlicher baulicher und technischer Anlagen einschließlich der rückstandslosen Entfernung der elektrischen Leitungen, Fundamente und Einzäunungen verpflichtet. Die Erhaltungsdauer der Gehölzbestände und Ausgleichsflächen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Der Eingriff ist ausgeglichen, wenn die festgesetzten Entwicklungsziele erreicht sind. Dies ist abhängig von der sachgerechten Durchführung der jeweiligen Ausgleichsmaßnahmen. Die Erreichung der Entwicklungsziele ist von der Gemeinde in eigener Zuständigkeit zu überwachen. Als Folgenutzung tritt wieder landwirtschaftliche Nutzung in Kraft. Die Photovoltaiknutzung verträgt sich mit der festgelegten Folgenutzung Landwirtschaft. Eine 20-25 jährige Bodenruhe kann somit einen Beitrag zur Neubildung eines Bodengefüges leisten

Gemeinde Volkenschwand

verteten durch

Albert Morasch, 1. Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Mainburg

Regensburger Str. 1

84048 Mainburg

Planer:

München, den 14.06.2018



Stefan Joven
Dipl.-Ing. Landschaftsplanung
Ms.c. Wasser und Umwelt
Ingeborgstr. 22
81825 München
Tel. Büro: 089/43987339
Mobil: 0172/2728887